

Richtlinie zur Förderung und Erhaltung des dörflichen Lebens, der Heimat und des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum des Saarlandes (Förderrichtlinie Agentur ländlicher Raum –FRL-Agentur)

Vom 01.05.2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Mit der Agentur ländlicher Raum sollen Projekte gefördert werden, die Vorbildcharakter für andere Gemeinden, Dörfer und Organisationen haben. Gefördert werden insbesondere Vorhaben der gesellschaftlichen Dorfentwicklung, durch die Menschen zum Mitmachen angeregt werden und innerhalb der dörflichen Gemeinschaften Verantwortung übernehmen.

Diese Förderung kann sich sowohl auf investive als auch nicht investive Maßnahmen erstrecken. Insbesondere sollen Projekte gefördert werden, die Vorbildcharakter für andere Dörfer, Gemeinden und Organisationen haben können.

1.2 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) Zuwendungen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung dörflichen Lebens, der Dorfgemeinschaft und des Bürgerengagements gewähren.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Themen des ländlichen Raums);

2.2 Externe Begleitung und Moderation von Beteiligungsprozessen sowie von Projekten der gesellschaftlichen Dorfentwicklung;

2.3 Maßnahmen zur Stabilisierung von Vereinen (z.B. durch die Stärkung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen, Bildung von Koordinierungsgruppen, keine Infrastruktur);

- 2.4 Dorfmarketing und identitätsfördernde Maßnahmen (z.B. einschlägige Publikationen zur Förderung der Dorfidentität, digitale Medien, Flyer, Informationstafeln, Maßnahmen zur Erhaltung der Mundart, Kennzeichnung von Orten und Plätzen im Dorf);
- 2.5 Maßnahmen zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für das Dorfleben (z.B. Durchführung von Work- und Feriencamps, Dorfprojekte mit Kindergärten und Schulen, Maßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative);
- 2.6 Förderung von Nachbarschaftshilfeprojekten und Projekten der sozialen Dorfentwicklung (z.B. Gewährleistung der Versorgung und Teilhabe von Seniorinnen und Senioren);
- 2.7 Projekte zur Abfallvermeidung in dörflichen Kontext;
- 2.8 Ortsgestaltung durch Bürgerleistungen, durch die zugleich der Gemeinschaftssinn gestärkt wird (auch kleinere ökologische Maßnahmen) sowie
- 2.9 Vorbereitung und Begleitung der Dörfer im Rahmen des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“.

3. Ziele und Indikatoren

3. 1 Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den ländlichen Raum zu stärken und zu erhalten, die Identität in den Dörfern und die soziale Dorfentwicklung zu stärken.

Die Förderrichtlinie dient der Förderung von Maßnahmen und Projekten im ländlichen Raum und verfolgt dabei das Ziel, Dörfer zu erhalten und nachhaltig zu stärken. Hauptaugenmerk liegt in der Förderung der sozialen Dorfentwicklung und der damit verbundenen Schaffung von Identität mit dem eigenen Lebensumfeld. Durch gezielte Förderung partizipatorischer Maßnahmen, bei denen Kommunen, Zweckverbände sowie Vereine und die Dorfbevölkerung gemeinsam Pläne entwickeln und diese auch umsetzen, wird die Identifizierung der Dorfbevölkerung mit ihrem Umfeld gestärkt, Emigration idealiter verhindert und Lebensqualität gesteigert.

Damit das ehrenamtliche Engagement für die Heimat sowie die aktive Gestaltung der Zukunft des ländlichen Raums sichergestellt werden kann, ist es unabdingbar, Vereinsstrukturen und Bürgeraktivität, auf deren Grundlage unser dörfliches Leben basiert, durch gezielte Förder- und Beratungsangebote weiter zu unterstützen.

3. 2 Indikatoren

- 1. Anzahl der ehrenamtlich durchgeführten Projekte; Sollwert: 70
- 2. Kosten je durchgeführten Projekte, Sollwert 6.500 € (durchschnittlich).

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 können erhalten:
Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Zweckverbände und Vereine.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in ländlich geprägten Orts- und Stadtteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern und dörflicher Siedlungsstruktur gefördert. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Vorhabenbeginn

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde oder für die noch keine anderen vertraglichen Vereinbarungen mit ähnlichem Inhalt vorliegen.
Eine entsprechende Erklärung ist beizufügen.

Als Vorhabenbeginn gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde,
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme.

Die Durchführung von Voruntersuchungen (insbesondere Bodenuntersuchungen) und Planungsarbeiten, die zur Bereitstellung von Antragsunterlagen für die Förderung oder für erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen notwendig sind, gelten nicht als Vorhabenbeginn, ebenso der Grundenerwerb bis 2 Jahre vor Stellung des Zuwendungsantrags.

Die Bewilligungsbehörde kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn hat schriftlich durch die Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist und keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen.

5.3 Örtlichkeit

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die im Saarland durchgeführt werden und die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen ihren Wohnsitz im Saarland haben.

5.4 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zur Bewilligung vorgesehene Zuwendung einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht unterschreitet.

5.5 Sind nach gesetzlichen Bestimmungen zusätzliche Genehmigungen oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) erforderlich, muss der Antragsteller diese der Bewilligungsbehörde vor Erlass eines Zuwendungsbescheides vorlegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung.

6.4 Bemessungsgrundlage

6.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Sachausgaben bzw. Eigenarbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, die erst durch das Projekt ausgelöst werden und ohne das Projekt des Zuwendungsempfängers nicht entstehen würden und die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Der Zusammenhang der Ausgaben mit dem Zuwendungszweck muss im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

6.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit Vorsteuerabzug möglich ist.

6.4.3 Eigenarbeitsleistungen

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen (ausgenommen Kommunen), jedoch ohne den Einsatz privater Geräte und Maschinen, können in Höhe von 75 v. H. der vom Ministerium der Finanzen und Europa festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (ohne Versorgungszuschlag, Beihilfen und sonstige Zuschläge) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Stunden-Pauschbetrag für den einfachen Dienst.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Maßnahme stehen,
- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden geben, sowie dessen Unterschrift enthalten. Zusätzlich sind die Listen durch den Zuwendungsempfänger oder eine Vertreterin bzw. Vertreter der Kommune (wie z. B. Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin) zu bestätigen,
- e) die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten,
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin, dessen Mitglieder oder in die Maßnahme durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden.

6.5 Abstimmung mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination von Mitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen bzw. Förderung anderer Dritter (z. B. Saartoto o. ä.) ist möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Zwecke oder Inhalte der Einzelmaßnahmen beziehen, bzw. der Fördertatbestand in der Förderung Dritter nicht zuwendungsfähig ist.

6.6 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal aber 10.000 € je Projekt. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben ab 10.000 € sind Eigenarbeitsleistungen mind. in Höhe der Sachausgaben zu leisten.

Zuwendungen unter 500 € (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt.

6.7 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung unvorhersehbare Erschwernisse auftreten, die nicht im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin liegen und zusätzliche maßnahmenbezogene Ausgaben verursachen. Die Bewilligungsbehörde muss der Ausführung der zur Erhöhung der Ausgaben führenden Maßnahme im Voraus zugestimmt haben. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind unverzüglich nach Eintritt der Erschwernisse schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn eine (Teil-)Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht ausgeführt wird bzw. hierdurch das Zuwendungsziel nicht erreicht wird.

7.2 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.

7.3 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbehörde, jede bauliche und sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Maßnahmen an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7.4 Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.

7.5 Bei einer Übertragung des Eigentums an

- dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde oder
- geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gerechnet vom Eingangsdatum des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen

Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag).

Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.

7.6 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Sind Teilzahlungen möglich, erlischt der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufene Mittel mit Ausnahme des Sicherheitseinbehaltes in Höhe von 5 v. H. der Zuwendung. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag um grundsätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

7.7 Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.8 Auf die Gewährung der Landeszuwendung ist im Rahmen der Maßnahmendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.

7.9 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt die Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, vorrangig jedoch die §§ 48-49 a SVwVfG.

7.10 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Antragsformulars (bzw. Online-Formu-

lars) vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat A/4, zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Projektunterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung,
- Kostenvoranschläge oder Angebote.

Die Bewilligungsbehörde kann vom Antragsteller ergänzend zum Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an Sachverständige Dritte weiterleiten.

8.2 Bewilligungsverfahren

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Nr. 4 W/W-P-GK zu § 44 LHO.

9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

9.1 Der Antrag auf Auszahlung ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin muss schriftlich erklären, dass die angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden sind oder innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

9.2 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der Nr. 7 W / W-P-GK zu § 44 LHO die Teilzahlungen auf 95 v. H. der Zuwendung begrenzen. Die Auszahlung des Restbetrages hängt von der Vorlage und dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ab.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes (evtl. Online-Formular) in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Verwendungsnachweisprüfung anhand des vorgelegten zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts vor.

Die Maßnahmenausführung und die Originalbelege sind stichprobenartig vor Ort zu prüfen. Bei der Zufallsauswahl ist ein Mindestanteil an Fördervolumen (5% der Zuwendungssumme) und Förderfällen (10% der Fälle) gem. 11.1.3 der VV zu § 44 LHO vor Ort zu kontrollieren. Des Weiteren sind die Risikofaktoren zu erfüllen, welche in der „Arbeitsanleitung: Mindeststandards für Stichprobenziehungen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gem. Nr. 11 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO)“ seitens des Ministeriums für Finanzen und Europa definiert sind. Hierzu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Aus dieser Grundgesamtheit wird die Stichprobe gezogen, welche die o.g. Voraussetzungen erfüllen muss. Die

Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Bewilligungsbehörde führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen.

Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Bewilligungsbehörde einen Prüfvermerk. Hierin ist u. a. die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen.

11. Abrechnungsverfahren

11.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

11.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.

11.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

11.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den Rechnungshof des Saarlandes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt. Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

11.5 Zu beachtende Vorschriften

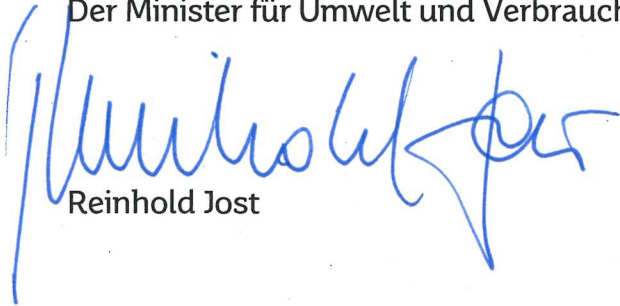
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die W/W-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

12. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2021 in Kraft und am 01.05.2026 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die beiden Richtlinien „ALR-R“ und „MELANIE-Richtlinie“ vom 09.12.2008 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhold Jost', written over the printed name.

Reinhold Jost